

### Diebstähle und Einbrüche.

In Wien wurde der Uhrmacher Theodor Hloch durch Einbrecher um goldene und silberne Uhren im Werte von 1500 bis 2000 Kr. bestohlen. — Die Uhrenhandlung von Vuilleumier in Basel ist nachts fast vollständig ausgeraubt worden. — In Petersburg wurde das große Juwelengeschäft von Gordon ausgeplündert. Der Wert der gestohlenen Waren beträgt über 300 000 Rubel.

### Werkzeug pfändbar.

In der Schweiz war einem Präzisionsregleur ein Regulator, ein Hitze- und Kälteschrank, sowie ein Kästchen für die Aufbewahrung von Uhren, also Gegenstände, die für die Präzisionsreglage unentbehrlich sind, gepfändet worden. Das Oberste kantonale Gericht erklärte auf die eingelegte Berufung hin die Gegenstände für unpfändbar. Das Bundesgericht war anderer Meinung. Es nahm an, daß, wenn ehemals der Präzisionsregleur zu Hause arbeitete, dies seit einigen Jahren nicht mehr der Fall sei; daß der Prinzipal das nötige Werkzeug zu liefern habe und daß der Präzisionsregleur solches nicht mehr zu besitzen brauche. Der Experte, Herr Girard-Gallet, Uhrenfabrikant in La Chaux-de-Fonds, bekräftigte, daß der zu Hause arbeitende Regleur unserm Zeitalter nicht mehr angehöre, und daß alle Prinzipale, wie er es selbst tue, den Regulateur und was drum und dran hängt, zu verschaffen hätten, damit der Arbeiter die Uhren beobachten und regulieren könne. Dieses Urteil zeigt, daß Werkzeuge, die vor zwei Jahren noch unpfändbar waren, durch die fortwährende Entwicklung zum Großbetrieb in der Uhrenindustrie Eigentum der Masse werden. Dieser Rechtsspruch des Bundesgerichts dürfte natürlich seine Konsequenzen für eine ganze Reihe von andern Branchen der Uhrmacherei haben, wie Remonteure, Sertisseure, Graveure usw.

### Reisespesen an Stellenbewerber.

Die Rechtsprechung hat die Frage bezüglich Vergütung der Reisespesen eines Stellenbewerbers verschieden beurteilt. Zur Vermeidung späterer Differenzen ist es geboten, vorher klipp und klar zu vereinbaren, ob die Firma die Reisekosten trägt oder nicht. Die neuere Rechtsprechung, insbesondere die Kaufmannsgerichte, neigen mehr und mehr der Ansicht zu, daß dem Stellenbewerber ein Anspruch auf Vergütung der Reisespesen zusteht, wenn die Firma die Vorstellung des Bewerbers ausdrücklich veranlaßt hat. Die dahingehende Aufforderung muß aber direkt ausgesprochen sein. Schreibt z. B. eine Firma, sie stelle es dem Bewerber frei, ob er sich persönlich vorstellen wolle, so kann der letztere daraus die Vergütung der Reisespesen nicht herleiten, selbst wenn ein Engagement nicht zustande kommt. Anders liegt die Sache aber, wenn der Bewerber schreibt, daß er sich an dem und dem Tage vorstellen wird und der betreffende Prinzipal würde entweder nicht anwesend sein oder dem Bewerber eröffnen, daß die fragliche Stelle inzwischen anderweit besetzt sei. In diesem Falle ist die Firma für Vergütung der Reisespesen haftbar, da durch ihre Schuld die Vorstellungsreise zwecklos geworden ist. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Firma noch Zeit gehabt hätte, den Bewerber von der Besetzung der Stelle Kenntnis zu geben. Ist die Zusicherung der Vergütung von Reisespesen an den Stellenbewerber ausdrücklich erfolgt, so müssen diese selbstverständlich auch bezahlt werden, auch wenn ein Engagement nicht zustande kommt.

### Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen „konischer Tonarm“.

Die deutschen Reichspatente Nr. 162213 und Nr. 172871 der „Deutschen Grammophon-Aktiengesellschaft“, welche die Konstruktion von zylindrischen und konischen Tonarmen schützen, sind durch endgültiges Urteil des Reichsgerichts am 30. Mai als ungültig erklärt worden. Diese beiden Patente bildeten den Kern des viel erörterten und die ganze Branche interessierenden Patentstreites zwischen der Deutschen Grammophon-Aktiengesellschaft und der Firma Carl Lindström, G. m. b. H., Berlin. Die letztere hatte bekanntlich in der bestimmten Erwartung, daß der Anspruch der Deutschen Grammophon-Aktiengesellschaft unhaltbar sei, bereits seit längerer Zeit konische Tonarme angefertigt und sich ihren Abnehmern gegenüber durch Revers verpflichtet, jede Verantwortung wegen eventueller Verletzung der beiden Patente der D. G. A.-G. zu übernehmen. Der Ausgang des Rechtsstreites hat der Firma Lindström recht gegeben. Es darf also in Zukunft jedermann konische Tonarme fabrizieren sowohl, als auch damit handeln. Dieser Ausgang des Prozesses ist im Interesse der Gesamtheit der Sprechmaschinenindustrie freudig zu begrüßen.

### Die Deutsche Schiffbau-Ausstellung

in den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten in Berlin hat für den Uhrmacher eine ganz besondere — und betäubende — Note. Das Instrument, das die Schifffahrt erst auf eine sichere Basis stellte, das Schiffschonometer, glänzt durch völlige Abwesenheit. Weder das Reichs-Marine-Amt, das in reichem Maße mit sonstigen nautischen Apparaten aufwartet, noch die Chronometermacher haben auch nur ein Instrument gestiftet. Dahingegen fristen Chronometer-journale und Prüfungsregulative der Seewarte ein wenig beachtetes Dasein. Das Gegenteil wäre beim Schiffschonometer der Fall gewesen. Auch hätte die Demonstration der Verwendungsweise dieses Instruments im Schiffsdienste viele Besucher über ein Thema aufklären können, über das fast allgemein völlige Unkenntnis herrscht. Verdigris.



### Antworten.

Zu Frage 1878. Kaufe alle Arten Münzen, auch ganze Funde, für eigene Sammlung. Ansichtssendung mit Preisangabe erwünscht. F. Ziehme, Uhrmacher und Juwelier, Artern (Prov. Sachsen).

Zu Frage 1881. Besitze einen Elektromotor und einen Wassermotor als Schleif- und Poliermaschine, am billigsten und am besten ist der Wassermotor. Der Anschaffungswert ist niedriger, und was die große Hauptsache ist, die Unterhaltungskosten sind mehr als um die Hälfte niedriger gegen elektrischen Motor, letzteres fällt ganz besonders ins Gewicht. Ich habe seinerzeit die Poliermaschine mit Wasserkraft (D. R. G. M. 229747) von der Firma Emil Ziehme, Erfurt, Langebrücke 21/22, I r., bezogen.

Zu Frage 1882. Auf Bestellung und nach Einsendung eines Musters fertige ich fragliche Nadeln billigst an.

Joh. Schimpf, Pforzheim.

Zu Frage 1883. Ich habe bezeichnetes System Sch. & W. bezogen und kenne solches genau. Mit nassen Elementen geht bezeichnete Uhr sehr genau, doch aber hat es einen Haufen Federchen usw. und würde ich meinerseits keine solchen Uhren mehr wollen, man hat stets das Gefühl, es wolle nicht mehr gehen oder es könne nicht lange gehen. Da ich überhaupt aus besonderer Freude an elektrischen Uhren Studien machte und jedenfalls ziemlich alles kenne in diesem Fache, würde ich Ihnen empfehlen, das System von Herrn Max Möller, Berlin S. 42, Alexandrinenstraße 93, anzuschaffen; diese Uhren gehen ausgezeichnet und mit absoluter Sicherheit, es sind prachtvolle Werke und bedürfen zum Aufzug fast keinen Strom. Lassen Sie sich Preislisten kommen. Ich selbst mache gute Geschäfte mit diesen und jedermann ist sehr zufrieden damit. Meine Adresse übergibt Ihnen die Redaktion. A. H. in Z.

Zu Frage 1885. Fragliche Berloques liefert Joh. Schimpf, Pforzheim.

Zu Frage 1888. Steigräder und Anker liefert Ludwig Trapp, Glashütte i. Sa.

Zu Frage 1889. Diese Becher werden Ihnen liefern: Gebrüder Salzer, Nürnberg; J. Goldschmidt, Nürnberg. Wenden Sie sich zwecks Kostenpunkt einmal dorthin. H. in E.

Zu Frage 1891 teile ich Ihnen höflichst mit, daß die angefragte Nickel-Anker-Remontoir amerikanischen Systems mit sichtbarem Aufzug und Aufschrift „Hollah“ mein Fabrikat ist.

Thomas Ernst Haller, Uhrenfabrik, Schwenningen i. Württ.

Zu Frage 1898. Pendeluhrmodelle fertigt Ludwig Trapp, Glashütte, sowie C. H. Wolf, Glashütte i. Sa.

Zu Frage 1899. Silber-Doublé-Fächerketten, Marke C. M., können von der Kettengroßhandlung Speer & Oehlerich, Hamburg, in hübscher Auswahl bezogen werden.

Zu Frage 1899. Angefragte Ketten können von mir bezogen werden. Eugen Porcher, Pforzheim.

Zu Frage 1899. Die Silber-Doublé-Fächerketten S. D. C. M. mit Krone sind zu haben bei Escher & Költzsch, Leipzig, Katharinenstraße 23.